



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480
in der geltenden Fassung
für die Friedhöfe der Gemeinde Haidershofen
in Haidershofen und Vestenthal beschlossen.

§ 1

Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf die Dauer von 30 Jahren bei Grüften betragen für:

a) Erdgabstellen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Einzelgrab für 2 Leichen und Urnen | € 300,00 |
| 2. Familiengrab für 4 Leichen und Urnen | € 600,00 |
| 3. Urnengrab für 2 Urnen | € 250,00 |
| 4. Baumbestattung für Urnen (einmalig) | € 300,00 |

b) Sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Gruft für 4 Leichen und Urnen | € 3.300,00 |
| 2. Urnennische für 2 Urnen | € 250,00 |
| 3. Urnennische für 4 Urnen | € 500,00 |

- 2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer wird zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 20 % verrechnet.

§ 3

Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes

- 1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle beträgt bei der:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 1.200,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 320,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.200,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 1.000,00
e) Beerdigung einer Urne bei einer Baumbestattung	€ 320,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 200,00
- 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag bis Freitag ab 17.30 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bei Urnen um € 200,00 und bei Erdbestattungen um € 600,00.
- 4) Die Beseitigung und Wiederherstellung von Grabeinfassungen und der Grabbepflanzung ist in den Beerdigungsgebühren nicht enthalten und muss vom Benützungsberechtigten veranlasst werden. Die Kosten trägt der Benützungsberechtigte.

§ 5

Enterdigungsgebühr

- 1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

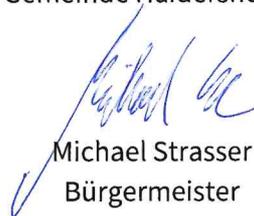
- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,00.
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die am 04.10.2021 vom Gemeinderat beschlossene Friedhofsgebührenordnung ihre Rechtswirksamkeit.

Gemeinde Haidershofen


Michael Strasser
Bürgermeister



Angeschlagen am: 30.6.2025 

Abgenommen am: